

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 41/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der offenen Handelsgesellschaft Emanuel G., H.,
in Liquidation, vertreten durch die Liquidatoren Kurt G.
und Paula G. geb. H., wohnhaft in C./V.,
La Ca. Avda. Los M., C. Me.,

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwälte , und
-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Unter-
richtung und Anhörung der Parteien durch den Vorsitzenden
Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

am 8. November 1973

einstimmig

eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich gehalten
und beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 4. Dezember 1970 wird
surückgewiesen mit der Maßgabe, daß die Berufung
der Klägerin gegen das Urteil der 5. Zivilkammer
- Entschädigungskammer - des Landgerichts Mainz
nicht verwerfen, sondern surückgewiesen wird.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagen-
frei. Die außergerichtlichen Kosten der Revision
trägt die Klägerin.

Mai

Zorn

Henkel

Fuchs

Dr. Thumm